

# DEUTSCHER FINANZGERICHTSTAG E.V.

## DER PRÄSIDENT

Herrn  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Eduard Oswald  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages  
RiBFH Jürgen Brandt  
Tel. 089-9231-288  
Fax 03212-1122823 (Handy 0177-77 69 721)  
E-Mail [juerbrandt@web.de](mailto:juerbrandt@web.de)

Geschäftsstelle  
Emilienstraße 5, 70563 Stuttgart

Stuttgart, den 20. April 2009

Per Mail

### **Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung durch den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) BT-Drucksache 16/12254 sowie zu der Stellungnahme des Bundesrates BR-Drucksache 168/09**

Sehr geehrter Herr Oswald,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung sowie zu einer vorbereitenden Stellungnahme nehme ich gerne wahr.

Zu den Gegenständen des Gesetzgebungsvorhabens sind aus der Sicht des Deutschen Finanzgerichtstages folgende Ausführungen veranlasst:

#### **A. Änderung der steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen**

## **I. Abziehbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen**

1. Das Bürgerentlastungsgesetz setzt den Beschluss des BVerfG vom 13. Februar 2008 2 BvL 1/06 (BVerfGE 120, 125) zur steuerlichen Berücksichtigung von Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben im Wesentlichen rechtskonform um.

Dies gilt auch für die dem Beschluss entsprechende Begrenzung auf die Beiträge, die sich auf der Grundlage der Leistungen der gesetzlichen Versicherungen ergeben. Denn Beiträge für darüber hinausgehende Leistungen der Versicherungen gehören ersichtlich nicht zu den unvermeidlichen „Zwangsaufwendungen“, um die das zur Ertragsbesteuerung heranzuziehende disponible Einkommen unter Beachtung des sog. subjektiven Nettoprinzips zu mindern ist (vgl. BVerfGE 82, 60; 82, 198; 87, 153; vgl. auch BVerfGE 89, 346; 99, 216).

2. Der Gesetzentwurf sieht des Weiteren vor, dass Steuerpflichtige ihren Aufwand für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auch zugunsten von Kindern gelten machen können, für die ein „Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder auf Kindergeld besteht“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG-E).

a) Diese Formulierung schließt den Abzug von entsprechenden Versicherungsbeiträgen für Kinder aus, die die Altersgrenze von 25 Jahren für den Anspruch auf Kindergeld überschritten haben, aber gleichwohl nach Bürgerlichem Recht Anspruch auf Unterhalt (zB im Hinblick auf ihre Ausbildung) haben.

b) Diese Begrenzung scheint mit dem Beschluss des BVerfG vom 13. Februar 2008 2 BvL 1/06 (BVerfGE 120, 125) kaum vereinbar. Das BVerfG hat nämlich den Krankenversicherungsschutz dem Existenzminimum zugerechnet und daraus das Gebot abgeleitet, entsprechende Aufwendungen steuermindernd zu berücksichtigen. Anknüpfungspunkt für dieses Steuerminderungsgebot ist nach der Entscheidung des BVerfG ausdrücklich (nur) die Unterhaltspflicht des Steuerpflichtigen, in deren Erfüllung er auch den Krankenversicherungsschutz zu übernehmen hat. Auf die Frage der Kindergeldberechtigung des Steuerpflichtigen oder Dritter kommt es danach nicht an. Eine solche Beschränkung stünde auch im Widerspruch zu der verfassungsrechtlichen Vorgabe, im Rahmen des subjektiven Nettoprinzips das Existenzminimum des Steuerpflichtigen und seiner

unterhaltsberechtigten Familie zu schonen (vgl. BVerfGE 82, 60; 82, 198; 87, 153; 89, 346; 99, 216).

## **II. Ausschluss der Abziehbarkeit von Beiträgen zu sonstigen –soziale Risiken betreffenden- Versicherungen**

1. Anders als nach der bisher geltenden Rechtslage sollen zu den abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nicht mehr Beiträge zu anderen Versicherungen als Kranken- oder Pflegeversicherungen gehören. Dieser Ausschluss betrifft vor allem die Haftpflicht- und die Arbeitslosenversicherung.

2. Allerdings spielten die insoweit gezahlten Versicherungsbeiträge auch schon nach bisherigem Recht in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle für die Höhe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen i.S des § 10 EStG keine Rolle, weil der Höchstbetrag von 1.500 € / 3.000 € des § 10 Abs. 4 EStG a. F. bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern schon ab einem Bruttomonatslohn von ca. 1.785 € für Ledige, bzw. von 3.570 € für Verheiratete allein durch die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschöpft wurde und schon deshalb andere Versicherungen unberücksichtigt bleiben mussten.

3. Mit dem Wegfall der Höchstbetragsregelung musste der Gesetzgeber nunmehr entscheiden, ob er über die verfassungsrechtlich gebotene Abziehbarkeit der Beiträge von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen hinaus auch den Abzug der Beiträge zu weiteren Risikoversicherungen wie der Haftpflicht- und Arbeitslosenversicherung zulassen sollte. Er hat sich gegen den Abzug entsprechender Versicherungsaufwendungen entschieden.

a) Soweit diese Entscheidung private Haftpflichtversicherungen (auch in Form gesetzlicher Pflichtversicherung wie der Autohaftpflichtversicherung) betrifft, wird man dies als nicht zu beanstandende Ausübung des politischen Spielraums ansehen, der dem Gesetzgeber bei der Gestaltung der Steuerrechtsordnung zukommt. Denn entsprechende Aufwendungen beruhen auf der --wenn auch regelmäßig üblichen, aber nicht zwingenden-- willentlichen Entscheidung der Steuerpflichtigen für risikobehaftetes Verhalten (wie zB der Anschaffung und dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs). Sie gehören damit wohl schon ihrer Art nach nicht zu dem „nicht disponiblen“ und damit ggfs nach Maßgabe des subjektiven Nettoprinzips steuerfrei zu

stellenden Einkommen (vgl. Kanzler, NWB 2009, 684, 688; zum subjektiven Nettoprinzip BVerfGE 82, 60; 82, 198; 87, 153; 89, 346; 99, 216). Dies gilt unabhängig davon, dass der Gesetzgeber selbst bei privat veranlasstem Aufwand im Lichte betroffener Grundrechte die steuerliche Abziehbarkeit differenzierend zu würdigen und zu prüfen hat (Beschluss des BVerfG vom 4. Dezember 2002 2 BvR 400/98, 2 BvR 1735/00, BVerfGE 107, 27).

b) Für (allgemeine) Unfall – oder sog. Elementarschadensversicherungen ist die Zwangsläufigkeit dieser Aufwendungen dagegen nicht ohne Weiteres zu verneinen. Dies gilt schon deshalb, weil entsprechende Versicherungen im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Geltendmachung eines Schadens als außergewöhnliche Belastung nach Eintritt des versicherten Risikos unverzichtbar sind (so das Schrifttum vgl. ua Kanzler, NWB 2009, 684, 688; Kulosa in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG § 10 Anm. 8). Ob insoweit das subjektive Nettoprinzip verfassungsrechtlich eine Berücksichtigung entsprechender Versicherungsaufwendungen (u.a. nach den Grundsätzen des Beschlusses des BVerfG vom 4. Dezember 2002 2 BvR 400/98, 2 BvR 1735/00, BVerfGE 107, 27) gebieten könnte, wird letztlich durch die Gerichte geklärt werden müssen.

### **III. Günstigerregelung und ihre zeitliche Begrenzung**

Der Gesetzgeber will für eine Übergangszeit bis zum Jahre 2019 sicherstellen, dass die Neuregelung gegenüber dem bisherigen Recht nicht zu einer Schlechterstellung der Steuerpflichtigen führt. Dem dient die Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 5 EStG-E, die auch partiell die Streichung der früher abziehbaren sonstigen Versicherungsaufwendungen --nach Maßgabe der Ausführungen unter A II.--ausgleichen soll. Ob der tatsächlich eher geringe Anwendungsbereich dieser Günstigerprüfung ein Nebeneinander alten und neuen Rechts einschließlich der doch arbeitsaufwendigen Schattenrechnung hinreichend rechtfertigt, sollte auch vor dem Hintergrund der immer wieder im politischen Raum geforderten „Vereinfachung des Steuerrechts“ wie auch des gewünschten „Bürokratieabbaus“ kritisch überprüft werden.

Dass die Günstigerprüfung verfassungsrechtlich geboten ist, hat der Gesetzgeber ersichtlich --zu Recht-- nicht angenommen; denn andernfalls hätte er dieses Institut ohne zeitliche Begrenzung in das Gesetz aufgenommen.

### **IV. Verfahrensfragen**

Der Gesetzentwurf zeigt die Tendenz des Gesetzgebers zur Förderung der „elektronischen Steuererklärung und Veranlagung“. Insbesondere wird der Aufwand der Steuerpflichtigen für den Nachweis geleisteter Pflichtversicherungsbeiträge durch die elektronische Übertragung der entsprechenden Angaben durch die Versicherer an die zentrale Stelle minimiert wird, allerdings auch um den Preis der Indienstnahme der Versicherungswirtschaft als Dritter für die Zwecke der Besteuerung ihrer Kunden –mit den damit ggfs verbunden Haftungsrisiken (s. dazu insbesondere C III. ) sowie erhöhter Anforderungen an einen effektiven Datenschutz.

## **B. Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD**

Die von den Fraktionen der Regierungskoalition zugunsten von Schülerinnen und Schülern angestrebte jährlich einmalige „zusätzliche Leistung für die Schule“ in Höhe von 100 € berührt ersichtlich nur den sozialpolitischen Gestaltungspielraum des Gesetzgebers, nicht aber steuerrechtspolitische Belange.

## **C. Sonstige Änderungsvorschläge**

### **I. Änderung des § 4h EStG (Zinsschranke)**

Nach § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) EStG ist die Zinsschranke nicht anzuwenden, wenn der negative Zinsaufwendungsübergang eines Betriebes weniger als eine Million Euro beträgt. Dem anerkannten Zweck dieser Freigrenze, insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen von der Zinsschranke auszunehmen und Härten zu vermeiden, trägt auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung auf 3 Millionen Euro Rechnung. Angesichts der unverändert gegen die Zinsschranke erhobenen verfassungs- und europarechtlichen Bedenken (vgl. Führich, IstR 2007, 341; Herzig/Bohn, DB 2007, 1; Hey, BB 2007, 1303). Homburg FR 2007, 717; Musil/Volmering DB 2008, 12; Loschelder in Weber/Grellet, EStG, 27. Aufl., § 4h Rz. 3; Scheunemann/Socher, BB 2007 1144, 1151;) spricht nichts gegen die Übernahme des Änderungsvorschlags.

### **II. Wiedereinführung der Abziehbarkeit privater Steuerberatungskosten**

Zu Recht spricht sich der Bundesrat aus den in der BR-Drucks. 168/09 (S. 11) wiedergegebenen Gründen für die Wiedereinführung der Abziehbarkeit der Steuerberatungskosten aus, zumal der mit ihrer Abschaffung erhoffte

Gegenfinanzierungseffekt im Wesentlichen ausgeblieben ist.

### **III. Änderung des § 8c KStG**

Ob die vom Bundesrat vorgeschlagenen Korrekturen des § 8c KStG vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise vorgenommen werden sollten, ist eine steuer- und wirtschaftspolitische Frage, deren Entscheidung dem politischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers unterliegt, aber nicht von Rechts wegen geboten ist.

### **IV. Änderung des § 150 AO**

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Erleichterung und Vereinfachung des automatisierten Besteuerungsverfahrens (Tz. 17 der BR-Drucks. 168/09) begegnet hinsichtlich der vorgeschlagenen Neufassung in § 150 Abs. 6 Nr. 5 AO, „die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung für Steuern oder Steuervorteile, die aufgrund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten verkürzt oder erlangt werden“ zu regeln, verfassungsrechtlichen Bedenken, weil es sich insoweit jedenfalls zum Teil um Handlungspflichten Dritter und ihre Folgen handelt, die ihrem Inhalt nach durch den Gesetzgeber selbst bestimmt werden müssten.

### **V. Datenschutz (§ 88a AO)**

Für den Datenschutz bei zentraler Aufgabenerfüllung durch Landesbehörden zugunsten Finanzbehörden anderer Länder oder des Bundes kann die Notwendigkeit einer einheitlichen datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage nicht verneint werden. Der Vorschlag, insoweit auf das für die handelnde Behörde maßgebliche Landesrecht abzustellen, ist deshalb aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität zu unterstützen.

### **VI. Änderung des V. Vermögensbildungsgesetzes**

Die Vorschläge zur Aufnahme zertifizierter Altersvorsorgeverträge in die Anlageformen nach dem Vermögensbildungsgesetz sowie die Vereinfachung der formalen Voraussetzungen für den Antrag auf die Arbeitnehmersparzulage (Anpassung der Antragsvoraussetzungen an den Wegfall der Zweijahresfrist für die Antragsveranlagung seit Inkrafttreten des JStG 2008) sind förderungswürdig.

### **VII. Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

Die vorgeschlagene Anknüpfung der Steuerbefreiung in § 3 Nr. 6 KraftStG an die

Verwendung der Kraftfahrzeuge von mehr als 50 vH der Gesamtfahrstrecke im Linienverkehr dient ersichtlich der materiellen Steuergerechtigkeit, ohne den mit der bisherigen Anknüpfung an den „Entrichtungszeitraum“ verbundenen Vereinfachungszweck wesentlich zu beeinträchtigen; sie begegnet deshalb keinen steuerrechtlichen Bedenken.

### **VIII. Änderung des ErbStRG**

Die vorgeschlagene Verlängerung der Frist für die Möglichkeit eines Wahlrechts zwischen altem und neuem Erbschaftsteuerrecht in Art. 3 ErbStRG bis zum 31. Dezember 2009 trägt den besonderen Problemen bei der Prüfung, welches Recht günstiger ist, Rechnung und ist deshalb zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

*Brandt*